

Regelungen für Betriebsnachfolger sollen gelockert werden

Beschluss In ihrer Sitzung vom Dienstag hat die Regierung den Bericht und Antrag zur Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes zuhanden des Landtags verabschiedet, heisst es in der Pressemitteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport.

Die Vorlage erläutert demnach den Anpassungsbedarf des Landwirtschaftsgesetzes und seiner Verordnungen in vier Bereichen. «Da es sich bei den vorgeschlagenen Abänderungen des Landwirtschaftsgesetzes um sehr landwirtschaftsspezifische Aspekte handelt, wurde auf eine breite Vernehmlassung verzichtet», heisst es weiter. Lediglich die Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) wurde an verschiedenen Sitzungen über die Änderungsvorschläge informiert und habe zu diesen schriftlich Stellung genommen.

Übergaben am Jahresende

Die Regierung möchte nun also die Regelungen für Betriebsnachfolger, die die Ausbildungsanforderungen zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme nicht erfüllen, anpassen. Es kann schliesslich vorkommen, dass der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebes das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht, der Nachfolger aber die erforderliche Ausbildung noch nicht begonnen oder

nicht vollständig abgeschlossen hat. Laut aktuellem Landwirtschaftsgesetz müsste dem Betrieb die Anerkennung entzogen werden, was die Streichung der Fördermittel zur Folge hätte. Als pragmatische Lösung soll künftig jedoch den betroffenen Betrieben eine auf die voraussichtliche Dauer der erforderlichen Ausbildung befristete Anerkennung ausgesprochen werden. Im Gegenzug werden die Fördermittel zwar leicht gekürzt, jedoch nicht vollumfänglich gestrichen.

Bisher konnte die Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb entzogen werden, sobald der Bewirtschafter das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hatte, was laut der Pressemitteilung in der Praxis jedoch nicht vollzogen wurde. Bei Betrieben mit Nachfolge ist ein Betriebsleiterwechsel während dem Jahr in der Regel mit zusätzlichen Aufwendungen und Umtrieben verbunden, weshalb üblicherweise ein Wechsel auf Anfang des Kalenderjahres angestrebt wird. Auch bei auslaufenden Betrie-

ben wird der Betrieb normalerweise nicht mit dem Geburtstag eingestellt, sondern erfolgt nach der letzten Ernte oder vor dem Einstellen des Viehs vor dem Winter. Die hier zentrale Vorlage sieht also vor, dass die Betriebsanerkennung bei Erreichen des AHV-Alters bis Ende des jeweiligen Jahres bestehen bleibt. Damit wird die bisherige Handhabung in das Landwirtschaftsgesetz übernommen.

Förderung der Artenvielfalt

Um Fördergelder zu erhalten, müssen Landwirtschaftsbetriebe unter anderem die Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen. Dazu gehört, dass jeder Landwirtschaftsbetrieb spezifisch berechnete Flächen nicht zur Produktion nutzt, sondern mit dem Ziel der Förderung der Artenvielfalt bewirtschaftet. Diese Flächen werden ökologische Ausgleichsflächen genannt. Das aktuelle Landwirtschaftsgesetz nennt für Ackerflächen mit der Buntbrache ein einzi-



Künftig werden die hiesigen Landwirtschaftsbetriebe bei der Lehrlingsausbildung finanziell unterstützt. (Symbolfoto: SSI)

ges gefördertes Element zum ökologischen Ausgleich. «Analog der Gesetzgebung der Schweiz sollen für

Ackerflächen weitere Elemente zum ökologischen Ausgleich ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei handelt es sich etwa um Blühstreifen oder nicht bearbeitete Ackersäume», heisst es in der Medienmitteilung weiter.

Neuverteilung der Ausbildungskosten

Bei der Lehrlingsausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft fallen logischerweise auch Kosten an. Diese wurden in Liechtenstein bisher gesamt vom VBO - also der Branche - getragen. In der Vorlage ist aber neu eine Verrechnung aller Kosten, abhängig von der Anzahl der Lernenden, mit den staatlichen Förderbeiträgen vorgesehen. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, hält das Ministerium fest, dass dadurch durchschnittliche Kosten in der Grössenordnung von 30 bis 50 Franken pro Betrieb und Jahr anfallen: «Dadurch kann die Lehrlingsausbildung durch die Landwirtschaftsbetriebe mitfinanziert werden.» (red/ikr)